Abteilungsordnung "Tanzen" des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

- (1) Die Abteilung führt den Namen "Tanzabteilung im TSV Allershausen e.V."
- (2) Die Tanzabteilung ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 3

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Absatz 4

- (1) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Geschäfte der Abteilung.
- (2) Sie gibt ihr das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.

Absatz 5

- (1) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (2) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§26 BGB) liegt beim Vorstand (§7 der Satzung).

§ 2 Mitgliedschaft

Absatz 1 Aufnahme

(1) Eine Aufnahme in die Tanzabteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

Absatz 2 Pflichten

- (1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Grund- und Spartenbeitrags verpflichtet (§ 1 der Beitragsordnung).
- (2) Nur die fristgerechte Entrichtung der Beiträge berechtigt zur Teilnahme am Training, an Turnieren und Auftritten.

§ 3 Abteilungsleitung

Absatz 1 Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Abteilungsleiter/in
- stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- Abteilungsjugendleiter/in

Bei Bedarf können weitere Beisitzer für die Abteilungsleitung bestimmt werden.

Der/die Beisitzer für den Jugendausschuss laut Vereinsjugendordnung wird/werden von der Abteilungsleitung bestimmt.

Absatz 2 Aufgaben

- (1) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung
- (2) Aufgaben des Abteilungsleiters:
- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budgets
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

§ 4 Abteilungsversammlung

Absatz 1 Fristen

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der mindestens 10-jährigen Abteilungsmitglieder oder der Abteilungsleitung beantragt wird.
- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.
- (4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

- (1) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen.
- (2) Bei unter 10-jährigen Mitgliedern ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsversammlung.

Absatz 3 Aufgaben

- (1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Spartenbeiträge
- Wahl der Abteilungsleitung und Bestätigung des/der Beisitzer/s/in
- Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden
- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (5) Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Abteilungsleiters.

Absatz 6 Wahlen

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung gemäß § 3 der Abteilungsordnung
- (2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsversammlung
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann
- (5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
- (6) Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen.

- (7) Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist, kommissarisch durch die Abteilungsleitung zu besetzen.
- (8) Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsführung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Spartenbeiträge, Beitragsfälligkeit und Abbuchung sind in der Beitragsordnung des TSV Allershausen festgelegt.
- (2) Beschließt die Abteilung eine Änderung der Spartenbeiträge, sind diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und in die Beitragsordnung als neue Anlage aufzunehmen.
- (3) Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (4) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 6 Sonstige Einnahmen

- (1) Die Verwaltung aller sonstigen Einnahmen der Abteilung obliegt dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (2) Die Einnahmen sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 7 Sportbetrieb

Alle Belange, die den Ablauf des Sportbetriebes betreffen, regelt die im Trainingsraum aushängende Trainingsordnung.

§ 8 Inkraftsetzung

Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 6. Oktober 2004 beschlossen und tritt somit zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Änderung der Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 28.Februar 2012 beschlossen und tritt somit zum 1. Januar 2013 in Kraft.